

fiatt:

Es soll auch niemandt / der seine theil / lauts
vorberurter ordnung / auff itzliche Weichfaste / mit
zupus vorlegt / ap auch zwüschen derselben / vnd
nachfolgender weichfaste / die zech ligen bliebe /
wider auffgenohmen vnd zupus angelegt würde /
dieselbigen seine theil versehen oder verliesen / son
der so derselbige seine teil / die er auff nechstzuor an
gelegte zupus vorlegt // auff nechstfolgende Rech
nung darnach was mitlerzeit angelegt were / odder
auff das mal angelegt würde / lauts vorbemelter vn
ser Ordnung / mit zupus vorlegen wirdt / der odder
dieselbigen / sollen bey solchen iren theilen bleiben /
Das aber auch dem Auffnehmer deszhalben keyn
verkürtzüg geschehe / soll niemandt gedrungen sein
solche zechen / die zwüschen zeit der Rechnung li
gen bleiben / vnd wider auffgenohmen werden / bis
zu nechster Rechnung / nach dem auffnehmen / zu
belegen . Es soll aber auch niemandt / die zubawen
vnd zubelegen / damit verboten sein.

¶ Der lx. Artickel.

Was die Schichtmaister aus dem zehenden
zufoddern haben / vnd wie hoch der
vberlaufft soll außgeteilet werden.

fiatt

Vnd so ein Schichtmaister / von wegen seiner
Gewergken / Silber im zehenden hat / soll er bey
schwerer straff wochenlich nicht meher darvon ne
men / denn soniel er zu blosser notturfft der zechen /
vñ der Gewergken sach auszurichten / bedarff / das
mit den zehendnern auch gegeneinander in verzeich
nis bringen . Vnd was vberlaufft / wue auff ein
kates